

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2b1293b2-7a57-35f7-9062-b9af5c088723>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 371 SGB V - Integration offener und standardisierter Schnittstellen in informationstechnische Systeme

(1) In informationstechnische Systeme in der vertragsärztlichen Versorgung, in der vertragszahnärztlichen Versorgung und in Krankenhäusern, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Patientendaten eingesetzt werden, sind folgende offene und standardisierte Schnittstellen zu integrieren:

1. Schnittstellen zur systemneutralen Archivierung von Patientendaten sowie zur Übertragung von Patientendaten bei einem Systemwechsel,
2. Schnittstellen für elektronische Programme, die nach [§ 73 Absatz 9 Satz 1](#) für die Verordnung von Arzneimitteln zugelassen sind,
3. Schnittstellen zum elektronischen Melde- und Informationssystem nach [§ 14 des Infektionsschutzgesetzes](#), mit Ausnahme der informationstechnischen Systeme von Vertragszahnärzten,
4. Schnittstellen für die Anbindung vergleichbarer versorgungsorientierter informationstechnischer Systeme, insbesondere ambulante und klinische Anwendungs- und Datenbanksysteme nach diesem Buch und
5. Schnittstellen für die Meldung von Terminen gemäß [§ 370a Absatz 5](#) und für die Nutzung sicherer Kommunikationsverfahren nach [§ 311 Absatz 6](#).

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 4 gilt entsprechend für informationstechnische Systeme, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur pflegerischen Versorgung von Versicherten nach diesem Buch oder in einer nach § 72 Absatz 1 des Elften Buches zugelassenen Pflegeeinrichtung eingesetzt werden.

(3) Die Integration der Schnittstellen muss binnen der jeweiligen Frist, die sich aus der Rechtsverordnung nach [§ 385 Absatz 1 Satz 1](#) ergibt, erfolgen, nachdem die jeweiligen Spezifikationen nach den [§§ 372](#) und [373](#) erstellt und durch das Bundesministerium für Gesundheit gemäß [§ 385 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) verbindlich festgelegt wurden.

